



Beobachtungsstelle für
gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa

Asylrecht, Asylverfahren und Asylentscheidungen: Der Umgang mit LGBTI-Flüchtlingen in der EU

Alejandro Rada
alejandro.rada@iss-ffm.de

29.02.2016
Frankfurt a.M.

Zusammenfassung:

Im Fokus der aktuellen Diskussion über die Flüchtlingsursachen stehen vorrangig militärische oder wirtschaftliche Krisen und Notsituationen in den Herkunftsländern von Flüchtlingen. Unter den Asylsuchenden in der EU finden sich allerdings auch Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität in ihren Herkunftsländern verfolgt werden. Die vorliegende Kurzexpertise beleuchtet die legislative Entwicklung der EU zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von verfolgten lesbischen, schwulen, bisexuelle, transsexuellen und intersexuellen Menschen (engl. LGBTI) und schildert einen Überblick über die bedeutendsten Probleme, mit denen sie bei ihrer Ankunft in Europa konfrontiert werden.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Rechtliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für verfolgte LGBTI	2
2.1	Entwicklung des EU-Asylrechts für LGBTI-Flüchtlinge	2
2.1.1	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für verfolgte LGBTI	2
2.1.2	Unterbringung von LGBTI-Flüchtlingen	4
2.1.3	Asylverfahren und Asylentscheidungen für LGBTI-Flüchtlinge	4
3	Asylrecht und Asylverfahren für LGBTI-Flüchtlinge in den EU-Mitgliedstaaten	6
4	Fazit	8
5	Literatur	9

1 Einleitung

Im Fokus der aktuellen Diskussion über die Flüchtlingsursachen stehen vorrangig militärische oder wirtschaftliche Krisen und Notsituationen in den Herkunftsländern von Flüchtlingen. Unter den Asylsuchenden finden sich allerdings auch Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung¹ oder ihrer Geschlechtsidentität² in ihren Herkunftsländern verfolgt werden. Verfolgung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen und intersexuellen³ Menschen (engl. Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersexual, LGBTI) ist aufgrund kultureller und religiöser Ansichten nicht nur auf gesellschaftlicher Ebene vorzufinden, sondern auch auf staatlicher: Im Jahr 2015 war gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr in 75 Staaten – das entspricht in etwa einem Drittel aller Weltstaaten – mit strafrechtlicher Ahndung gesetzlich verboten (Carroll/Itaborahy 2015: 28).

Ein wichtiger Bestandteil der politischen Agenda der EU ist der Schutz und die Gewährung von LGBTI-Rechten. In den letzten Jahrzehnten wurden bedeutende Fortschritte für den Ausbau von LGBTI-Rechten in der EU-Gesetzgebung erzielt. Insofern übt die Union eine zentrale Vorbildfunktion auf internationaler Ebene aus, indem LGBTI als ein wesentliches Element der europäischen Identität wahrgenommen wird (Colpani/Habed 2014). Folglich erhält Europa in den letzten Jahren zunehmend Asylanträge von LGBTI-Flüchtlingen (FRA 2015). Dieses Phänomen ist derzeit nicht nur von Bedeutung für traditionelle Hauptaufnahmeländer von Asylsuchenden, sondern betrifft etliche andere europäische Staaten: Im Jahr 2014 bewilligten mehrere europäische Staaten, z. B. Portugal, zum ersten Mal Asylanträge aufgrund der sexuellen Orientierung (ILGA-Europe 2015: 16).

LGBTI-Flüchtlinge werden jedoch mit zahlreichen Problemen bei ihrer Ankunft in EU-Mitgliedstaaten konfrontiert. Diese Probleme umfassen insbesondere die rechtlichen Spielräume des nationalen Asylrechts in den EU-Mitgliedsstaaten, die mangelhafte Mitarbeiterqualifizierung bei der Anerkennungspraxis von Verfolgten aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität oder die herrschende Missbilligung von Menschen aus stark religiös geprägten Herkunftsländern gegenüber LGBTI in Aufnahmeeinrichtungen (Faiola 2015).

¹ Der Begriff „sexuelle Orientierung“ (engl. sexual orientation) bezeichnet die am Geschlecht orientierte Wahl der Sexualpartnerinnen oder -partner, d. h., zu welchem Geschlecht oder zu welchen Geschlechtern sich jemand hingezogen fühlt.

² Der Begriff „Geschlechtsidentität“ (engl. gender identity) beschreibt die innere Gewissheit und Selbstwahrnehmung, einem bestimmten Geschlecht anzugehören. Die wahrgenommene Geschlechtsidentität stimmt nicht immer mit dem biologischen Geschlecht überein, wie z. B. bei transsexuellen Menschen.

³ Intersexualität ist ein Sammelbegriff, der ein breites Spektrum an unterschiedlichen Formen von biologischer Sexualität umfasst. Der Begriff bezieht sich auf biologische Merkmale, die weder eindeutig männlich noch weiblich sind.

2 Rechtliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für verfolgte LGBTI

Das grundlegende Rechtsinstrument zur Regelung des Asylrechts ist die Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951. Artikel 1 der Konvention enthält eine Reihe von Ursachen, nach denen Menschen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten können. Unter den *Kriterien* zur Feststellung der *Flüchtlingseigenschaft* wird die homophobe Verfolgung zwar nicht explizit erwähnt, dennoch wird die Verfolgung aufgrund der „Angehörigkeit einer bestimmten sozialen Gruppe“ als Flüchtlingsursache anerkannt. Laut der Rechtsprechung einzelner Staaten, wie z. B. Kanada oder Neuseeland, ist das Merkmal der sexuellen Orientierung hierunter zuzuordnen, so dass Asyl für verfolgte LGBTI gewährleistet werden kann. Dennoch ist nach wie vor die rechtliche Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von verfolgten Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität in ihren Herkunftsländern in zahlreichen Aufnahmestaaten problematisch und unübersichtlich (Weßels 2011).

Angesichts der nationalen Unterschiede in der Auslegung dieser Rechtsgrundlage zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund homophober Verfolgung erstellte der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (engl. United Nations High Commissioner for Human Rights, UNHCHR) 2008 den Leitfaden *Guidance Note on Refugee Claims Relating to Sexual Orientation and Gender Identity*. Dieser Leitfaden identifizierte erstmalig zahlreiche der Probleme bei der rechtlichen Interpretation der Flüchtlingsdefinition der Genfer Konvention für verfolgte LGBTI und ermöglichte einen wichtigen Ansatzpunkt für Recherchen und Politikgestaltung auf internationaler Ebene in diesem Bereich (ebd.).

2.1 Entwicklung des EU-Asylrechts für LGBTI-Flüchtlinge

Erst ab den 2000er Jahren wurden im EU-Raum legislative Fortschritte zur Anerkennung der Asylrechte für verfolgte LGBTI erzielt. Seitens legislativer Instanzen der EU und einzelner nationaler Gesetzgeber wurden bedeutende Rechtsakte für den rechtlichen Schutz von LGBTI-Flüchtlingen verabschiedet. Aus internationaler Perspektive zeigt die Entwicklung des EU-Asylrechts die federführende Rolle der Union bei der Gewährleistung der Menschenrechte für LGBTI. Die Umsetzung der gemeinsamen EU-Rechtsvorschriften zum Asylrecht in nationales Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten erweist allerdings Verbesserungspotenzial hinsichtlich des Schutzes für LGBTI: Probleme bereiten vor allem die Aufnahmebereitschaft von LGBTI-Asylsuchenden, die rechtliche Interpretation der Verfolgungsgründe und die Anerkennungspraxis.

2.1.1 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für verfolgte LGBTI

Die Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG in den EU-Mitgliedsstaaten⁴ brachte einen bedeutenden Schritt für die rechtliche Anerkennung von verfolgten LGBTI in der EU. Auf Basis der Genfer Konvention legte diese Richtlinie die ersten gemeinsamen Mindestnormen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Flüchtlinge im EU-Raum fest. In der Richtlinie erfolgt die Abgrenzung der Flüchtlingsursachen anhand des Artikels 1(A) der Genfer Kon-

⁴ Dänemark war nicht an der Annahme der Richtlinie 2004/83/EG beteiligt.

vention, in dem die sexuelle Orientierung als Flüchtlingsursache nicht explizit erfasst wird. Allerdings greift Artikel 10(1)d der Richtlinie 2004/83/EG die Genfer Konvention auf und subsumiert das *Merkmal der sexuellen Orientierung* unter dem Begriff „bestimmte soziale Gruppen“:

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet [...].

Hiermit wurde die homophobe Verfolgung als Flüchtlingsursache im EU-Asylrecht erstmalig festgestellt. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG wurde zudem der *subsidiäre Schutz* in gemeinsame EU-Rechtsvorschriften eingeführt (siehe Kapitel V der Richtlinie 2004/83/EG). Er ermöglicht Asylsuchenden, die nicht als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt wurden, eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund nachweisbarer Bedrohung in ihren Herkunftsländern. Der subsidiäre Schutz ist für LGBTI-Flüchtlinge besonders relevant, da in ihren Herkunftsländern die Gefahr der Todesstrafe und Folter aufgrund von Homo- und Transsexualität besteht, und dennoch scheint die rechtliche Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten willkürlich zu sein. Auf der Grundlage einer Empfehlung der EU-Kommission im Jahr 2009 wurde die Richtlinie 2004/83/EG neugefasst und als Richtlinie 2011/95/EU verabschiedet, deren Umsetzung in das nationale Recht der meisten EU-Mitgliedsstaaten Ende 2013 erfolgte.⁵ Ziel der Neufassung war, die noch bestehenden Unstimmigkeiten bei der Flüchtlingsanerkennung im EU-Raum zu überwinden und darauf aufbauend, einen solideren, gemeinsamen Rechtsrahmen in den EU-Mitgliedsstaaten zu gestalten. Hiermit wurden bedeutende Fortschritte für die Flüchtlingsanerkennung von LGBTI erzielt, insbesondere durch die Erweiterung des Begriffs „bestimmte soziale Gruppen“ um das *Merkmal der Geschlechtsidentität*.

[...] Geschlechtsbezogene Aspekte, einschließlich der geschlechtlichen Identität, werden zum Zweck der Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der Ermittlung eines Merkmals einer solchen Gruppe angemessen berücksichtigt.

Die Richtlinie 2011/95/EU stellt daher fest, dass die sexuelle Orientierung sowie die Geschlechtsidentität bedeutende Kriterien für die rechtliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind. Trotzdem ist die Gewährleistung des Asylrechts für verfolgte LGBTI in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten de facto schwierig. Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erfolgte in vielen EU-Mitgliedstaaten ohne explizite Berücksichtigung der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Asylsuchende. Dadurch lehnen die Asylbehörden zahlreicher, insbesondere mittel- und osteuropäischer EU-Mitgliedsstaaten, Asylanträge von LGBTI mit der Begründung ab, dass sie in ihrem Herkunftsland ihre Sexualität bzw. Geschlechtsidentität verheimlichen könnten (Jansen/Spijkerboer 2011). Diese Aufforderung an LGBTI-Asylsuchende bedeutet oft Verfolgung und Lebensgefahr bei der Rückkehr in das Herkunftsland und verweigert den Menschen das Grundrecht, frei zu leben und stellt eine Verweigerung der Menschenrechte gemäß der gemeinsamen Erklärung der Vereinten Nationen über sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität dar.

⁵ Dänemark, Irland und das Vereinigten Königreich sind nicht an der Annahme der Richtlinie 2011/95/EU beteiligt.

2.1.2 Unterbringung von LGBTI-Flüchtlingen

Aufgrund der verbreiteten Homo- und Transphobie in Asylunterkünften stellt die Unterbringung von LGBTI-Asylsuchenden ein weiteres nicht zu missachtendes Problem dar. Bei ihrer Ankunft in Europa müssen LGBTI-Flüchtlinge oft mit Menschen aus stark religiös geprägten Kulturkreisen zusammenwohnen, in denen Homo- und Transsexualität geächtet wird. Dies führt dazu, dass LGBTI-Flüchtlinge Missbilligung und soziale Ausgrenzung selbst in den Unterkünften Europas weiterhin erleben.

Der Europäische Rat verabschiedete hierzu die Richtlinie 2003/9/EG (neugefasst durch die Richtlinie 2013/33/EU) zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten. Ziel war, die Grundrechte sowie die Gleichbehandlung der Antragstellenden im EU-Raum zu gewährleisten und die materiellen Bedingungen für die Unterbringung festzulegen. Obwohl die Richtlinie keinen expliziten Bezug auf die besonderen Bedürfnisse von LGBTI-Asylsuchenden nimmt, weist Artikel 21 auf die Berücksichtigung der Sondersituation von „schutzbedürftigen Personen“ in Aufnahmeeinrichtungen hin. Die EU-Mitgliedstaaten werden dementsprechend aufgefordert, alle Gewaltformen in Aufnahmeeinrichtungen vorzubeugen (Tsourdi 2014). Vor diesem Hintergrund wird in vielen EU-Mitgliedstaaten über die Einrichtung separater Unterkünfte für LGBTI-Flüchtlinge diskutiert. Die Stadtverwaltung Amsterdams hat beispielsweise hierfür die Initiative ergriffen, indem seit September 2015 eine gesonderte Unterbringung für LGBTI-Flüchtlinge angeboten wird (Müller 2015).

2.1.3 Asylverfahren und Asylentscheidungen für LGBTI-Flüchtlinge

Ein wesentlicher Bestandteil der Asylverfahren ist der Beweis der Glaubwürdigkeit der Asylansträge. Verfolgte LGBTI müssen Beweise vorlegen, die ihre Mitgliedschaft in einer verfolgten sozialen Gruppe nachweisen, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität gründet. LGBTI-Flüchtlinge kommen allerdings aus Ländern, in denen der offene Umgang mit nicht-traditioneller sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität extrem gefährlich ist. Daher können sie oft keine oder wenige Beweise ihrer sexuellen Orientierung bzw. Geschlechtsidentität bei Asylverfahren vorbringen. Aufgrund ihrer Angst, sich von gesellschaftlichen Konventionen zu entfernen, haben zudem etliche verfolgte LGBTI-Asylsuchende Kinder und sind in ihren Herkunftsländern gegengeschlechtlich verheiratet. Diese Situation erschwert den Beweis ihrer Flüchtlingseigenschaft wesentlich. Trotz der fehlenden Transparenz über die Asylverfahren für LGBTI-Flüchtlinge berichten NGOs über einen erniedrigenden Umgang mit LGBTI bei Asylverfahren seitens nationaler Asylbehörden in EU-Mitgliedstaaten. Manche Asylverfahren für LGBTI-Flüchtlinge im EU-Raum enthalten zum Teil Befragungen über Sexualpraktiken und Prüfungen, basierend auf das Vorführen pornografischer Videos (FRA 2015).

Der Europäische Rat verabschiedete im Jahr 2005 die Richtlinie 2005/85/EG, die Mindestnormen für die Asylverfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft festlegte. Diese wurde 2013 durch die Richtlinie 2013/32/EU neugefasst und inkludierte erstmalig Aufforderungen zur Berücksichtigung der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Asylsuchenden bei Asylverfahren. Die EU-Mitgliedstaaten sind gemäß der Richtlinie aufgefordert, Mindestgarantien zur Gewährleistung der menschlichen Integrität von Asylsuchenden bei Asylverfahren in Anbetracht der Charta der Grundrechte der EU (GRC) geltend zu machen. Dementsprechend sollen die besonderen Bedürfnisse von

LGBTI-Flüchtlingen bei Asylverfahren berücksichtigt werden. Artikel 11 sieht vor, dass die Asylverfahren von LGBTI-Asylsuchenden Vertraulichkeitsbedingungen zu erfüllen haben. Gemäß Artikel 15 soll zudem sichergestellt werden, dass die anhörenden Interviewer der Asylverfahren befähigt sind, die persönlichen Umstände des Asylantrags zu berücksichtigen, einschließlich der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Antragstellenden. Bei der Festlegung von Mindestnormen bei Asylverfahren von LGBTI-Flüchtlingen spielt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eine zentrale Rolle. Nach aktueller Rechtsprechung wird die Durchführung von Prüfungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von LGBTI-Asylsuchenden eindeutig verboten, die im Widerspruch zur GRC stehen. Dementsprechend ist die Durchführung von detaillierten Befragungen über die Sexualpraktiken der LGBTI-Flüchtlinge oder die Anforderung von Beweismaterial über das Ausleben der sexuellen Neigung, wie beispielsweise Filme oder Fotos, explizit verboten (Intergroup on LGBT Rights 2014).

Probleme bereitet aber auch die unzureichende Wissensgrundlage der zuständigen Behörden für die Asylverfahren über die rechtliche, politische und soziale Situation von LGBTI-Flüchtlingen in ihren Herkunftsländern. Die Liste der als „sicher“ gekennzeichneten Herkunftsländer im nationalen Asylrecht vieler EU-Mitgliedstaaten inkludiert oft Länder, wie beispielsweise Ghana und Senegal, in denen Homosexualität strafrechtlich geahndet wird (FRA 2015). Zudem benötigen deren Mitarbeitende geeignete Kompetenzen im Umgang mit LGBTI, um eine Diskriminierung bei Asylverfahren zu überwinden; vor allem letzteres erklärt den oft zu beobachtenden erniedrigenden Umgang mit LGBTI-Flüchtlingen (EU-Parlament 2012). Manche nationale Asylbehörden haben Expertinnen und Experten, die lediglich die eingereichten Asylanträge mit Bezug zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität verarbeiten und bewerten. Das belgische Amt für Migration und Flüchtlinge beispielsweise verfügt über eine eigenständige Abteilung zur Bearbeitung der Asylanträge, die auf sexuellem Missbrauch und Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der Geschlechtsidentität begründet sind (FRA 2015).

3 Asylrecht und Asylverfahren für LGBTI-Flüchtlinge in den EU-Mitgliedstaaten

Trotz der Entwicklung gemeinsamer EU-Rechtsvorschriften zur Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Flüchtlinge und zur Harmonisierung der Asylverfahren im EU-Raum, bestehen derzeit deutliche Unterschiede beim Umgang mit LGBTI-Flüchtlingen in den EU-Mitgliedsstaaten. Die explizite Berücksichtigung der Geschlechtsidentität der Asylsuchenden bei der Umsetzung der o.g. EU-Richtlinien resultierte in vielen EU-Mitgliedstaaten erfolglos. Auch wenn die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität im nationalen Asylrecht vieler EU-Mitgliedstaaten als Flüchtlingsursachen anerkannt sind, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von verfolgten LGBTI nach wie vor willkürlich und schwierig (FRA 2015).

Die europäische Abteilung der internationalen Föderation „International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association“ (ILGA-Europe), ein Dachverband mit insgesamt 422 Mitgliedsorganisationen in 45 europäischen Ländern, veröffentlicht alljährlich „The Rainbow Europe“, einen Index, der Unterschiede bei der LGBTI-Rechtsslage in europäischen Staaten sichtbar macht.⁶ Einer der sechs Hauptbereiche des Index beleuchtet die Unterschiede beim nationalen Asylrecht. Dieser Bereich des Index erfasst zum einen, ob die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität im nationalen Asylrecht ausdrücklich anerkannt wird, und zum anderen, ob die Staaten Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von LGBTI-Flüchtlingen bei Asylverfahren getroffen haben, wie z. B. die Schulung von Personal der Asylbehörden oder die Abschaffung von Prüfungen und Befragungen über Sexualpraktiken. Die unten stehende Tabelle schildert die Situation von LGBTI-Flüchtlingen in den 28 EU-Mitgliedstaaten anhand dieser Kriterien.

In Anbetracht der Ergebnisse des Index lässt sich festhalten, dass sowohl der Umgang mit LGBTI-Flüchtlingen als auch die rechtliche Lage in den EU-Mitgliedstaaten sehr heterogen sind. Obwohl die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung als Flüchtlingsursache im nationalen Asylrecht der meisten EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich anerkannt wird, gilt die Verfolgung aufgrund der Geschlechtsidentität als Flüchtlingsursache lediglich in sechs EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus finden sich Maßnahmen zur Beachtung der besonderen Bedürfnisse von LGBTI-Flüchtlingen bei Asylverfahren lediglich in neun EU-Mitgliedstaaten.

Rechtsakte und Reporte institutioneller Instanzen der EU berichten seit Jahren über die erheblichen Diskrepanzen im Asylrecht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten (EU-Parlament 2012, 2014). Im Februar 2014 verabschiedete das EU-Parlament eine Entschließung zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Harmonisierung der Asylpolitik. In Zusammenarbeit mit der EU-Kommission und verschiedenen europäischen Akteuren soll u. a. sichergestellt werden, dass die Umsetzung der o. g. Richtlinien in nationales Recht auch die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität verfolgter Menschen berücksichtigt (EU-Parlament 2014).

⁶ Eine Übersicht der Datenmatrix des Index 2015, einschließlich der Bereichen und untergeordneten Kategorien, ist unter folgendem Link abrufbar: http://www.ilga-europe.org/sites/default/files/Attachments/side_b-rainbow_eurpe_index_may_2015_no_crops.pdf (letzter Zugriff: 12.02.2016).

Nationales Asylrecht und Asylverfahren in den EU-Mitgliedstaaten

EU-Mitgliedstaat	Asylgesetz (Berücksichtigung der sexuellen Orientierung)	Maßnahmen zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse (sexuelle Orientierung)	Asylgesetz (Berücksichtigung der Geschlechtsidentität)	Maßnahmen zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse (Geschlechtsidentität)
Belgien	✓	✓	✓	✓
Bulgarien	✓			
Dänemark		✓		✓
Deutschland	✓	✓	✓	✓
Estland				
Finnland	✓	✓	✓	✓
Frankreich				
Griechenland	✓			
Irland	✓			
Italien	✓			
Kroatien	✓		✓	
Lettland	✓			
Litauen	✓			
Luxemburg	✓			
Malta	✓			
Niederlande	✓	✓		✓
Österreich	✓		✓	✓
Polen	✓			
Portugal	✓		✓	
Rumänien	✓			✓
Schweden	✓	✓		✓
Slowakei	✓			
Slowenien	✓			
Spanien	✓			
Tschechien				
Ungarn	✓			
Vereinigtes Königreich	✓	✓		✓
Zypern	✓			

Quelle: ILGA-Europe Index 2015 (Stand: Mai 2015)

4 Fazit

Die aktuelle Flüchtlingssituation stellt die EU, als politisches System, vor große Herausforderungen. Der aktuell wachsende Zustrom von Flüchtlingen erfordert die Harmonisierung der nationalen Asylpolitik der EU-Mitgliedstaaten und die Schaffung eines soliden Rechtsrahmens im EU-Raum. Dieses Ziel entspricht einem hochbrisanten Baustein der politischen Agenda der EU. Bei der angestrebten Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es notwendig, die Vielfalt von Verfolgungsgründen und Verstößen gegen Menschenrechte im internationalen Kontext zu berücksichtigen. Die EU soll diese Verantwortung übernehmen und damit ihre bedeutende Rolle bei dem Schutz und bei der Gewährleistung von Menschenrechten auf internationaler Ebene konsolidieren. Dementsprechend wurden in den letzten Jahren bedeutende Rechtsakte seitens legislativer Instanzen der EU zur Gewährleistung der Asylrechte und zur *adäquaten Behandlung* von *LGBTI-Flüchtlingen* verabschiedet. Die Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität wurde durch die **Richtlinie 2011/95/EU** ausdrücklich als Flüchtlingsursache festgestellt. Die **Richtlinie 2013/32/EU** fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, Mindestgarantien zur Gewährleistung der menschlichen Integrität von Asylsuchenden in Anbetracht der Charta der Grundrechte der EU bei Asylverfahren geltend zu machen und die **Richtlinie 2013/33/EU** fordert die EU-Mitgliedstaaten u. a. auf, alle Gewaltformen in Aufnahmeeinrichtungen vorzubeugen.

Der derzeit noch laufende Umsetzungsprozess der o. g. EU-Richtlinien in nationales Recht der EU-Mitgliedstaaten stellt allerdings die Berücksichtigung der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität der Asylsuchenden nicht sicher. Folglich lassen sich nach wie vor zahlreiche Probleme identifizieren, mit denen LGBTI-Flüchtlinge bei ihrer Ankunft im EU-Raum konfrontiert werden. Die rechtliche Willkür bei der Zuerkennung, der erniedrigende Umgang bei Asylverfahren und die anhaltende Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität in Aufnahmeeinrichtungen bestehen weiterhin in etlichen EU-Mitgliedstaaten. Doch angesichts der mangelhaften Transparenz über die Asylverfahren und über die Rechtsgrundlage für die Asylentscheidungen in den EU-Mitgliedstaaten, ist es derzeit unmöglich, das Ausmaß der Problemlage abzusehen.

5 Literatur

- Carroll, A./Paoli Itaborahy, L. (2015): State sponsored Homophobia, A World Survey of Laws, Criminalisation, Protection and Recognition of Same-Sex Love. Online abrufbar unter: http://old.ilga.org/Statehomophobia/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2015.pdf [zuletzt abgerufen am 10.02.2016].
- Colpani, G./Hated, A. J. (2014): In Europe it's Different: Homonationalism and Peripheral Desires for Europe. LGBT Activism and the Making of Europe: A Rainbow Europe. Hampshire: Palgrave Macmillan.
- EU-Parlament (2012): Towards an EU Roadmap for Equality on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity. Online abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2012/462482/IPOL-LIBE_ET%282012%29462482_EN.pdf [zuletzt abgerufen am 10.02.2016].
- European Parliament (2014): Resolution on the EU Roadmap against homophobia and discrimination on grounds of sexual orientation and gender identity. Online abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2014-0009+0+DOC+XML+V0//EN> [zuletzt abgerufen am 10.02.2016].
- Faiola, A. (2015): Gay asylum seekers face threat from fellow refugees in Europe. In The Washington Post: 24.10.2015. Online abrufbar unter: https://www.washingtonpost.com/world/europe/gay-asylum-seekers-face-threat-from-fellow-refugees-in-europe/2015/10/23/46762ce2-71b8-11e5-ba14-318f8e87a2fc_story.html [zuletzt abgerufen am 10.02.2016].
- FRA (Hrsg.) (2015): Protection against discrimination on grounds of sexual orientation, gender identity and sex characteristics in the EU – Comparative legal analysis Update 2015. European Union Agency for Fundamental Rights, 2015. Online abrufbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/protection_against_discrimination_legal_update_2015.pdf [zuletzt abgerufen am 10.02.2016]
- ILGA-Europe (Hrsg.) (2015): Annual Review of the Human Rights Situation of Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex People in Europe 2015. Online abrufbar unter: http://www.ilgaeurope.org/sites/default/files/Attachments/01_full_annual_review_updated.pdf [zuletzt abgerufen am 10.02.2016].
- Intergroup on LGBT Rights (2014): EU Court: verification sexual orientation asylum seeker must not infringe fundamental rights (03.12.2014). Online abrufbar unter: <http://www.lgbt-ep.eu/press-releases/eu-court-of-justice-rules-verification-sexual-orientation-asylum-seeker-must-be-in-line-with-eu-charter-of-fundamental-rights/> [zuletzt abgerufen am 10.02.2016].
- Jansen, S./Spijkerboer, T. (2011): Asylum Claims Related to Sexual Orientation and Gender Identity in the EU. Coc Nederland/Vu University Amsterdam 2011. Online abrufbar unter: <http://ssrn.com/abstract=2097783> [zuletzt abgerufen am 10.02.2016].
- Müller, T. (2015): Streit um separate Unterkünfte. In taz.de: 10.12.2015. Online abrufbar unter: <http://www.taz.de/!5256509/> [zuletzt abgerufen am 10.02.2016].

- Tsourdi, E. (2014): Laying the ground for LGBTI sensitive asylum decision-making in Europe: Transposition of the recast Asylum Procedures Directive and of the recast Reception Conditions Directive Online abrufbar unter: http://www.ilga-europe.org/sites/default/files/recast_asylum_directives_transposition_may_2014_1.pdf [zuletzt abgerufen am 05.08.2015].
- Weßels, J. (2011): Sexual orientation in refugee status determination. Refugee Studies Centre: Working Paper Series No. 74. Online abrufbar unter: <http://www.refworld.org/pdfid/55c9fe604.pdf> [zuletzt abgerufen am 05.08.2015].

IMPRESSUM

Herausgeber:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190
Internet: <http://www.iss-fm.de>

Die Publikation gibt nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder. Die Verantwortung für den Inhalt obliegt dem Herausgeber bzw. der/dem jeweiligen Autor/in.

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck oder vergleichbare Verwendung ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.

Die Beobachtungsstelle ist ein Projekt, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), D-11018 Berlin, gefördert wird.

Die Website der Beobachtungsstelle: <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu>

Träger der Beobachtungsstelle:

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.
Hausanschrift: Zeilweg 42, D-60439 Frankfurt a. M.
Tel.: +49 (0) 69 - 95 789 - 0
Fax: +49 (0) 69 - 95 789 - 190
Internet: <http://www.iss-fm.de>

Autor:

Alejandro Rada (alejandro.rada@iss-fm.de)

Auflage:

Diese Veröffentlichung ist nur als PDF unter <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.eu> verfügbar.

Erscheinungsdatum: Februar 2016

Erscheinungsort: Frankfurt a. M.

Träger:

